

# **SG LAHNFELS 1920/28 e.V.**

(Sarnau/Goßfelden)  
(Gemeinnützig anerkannt)

## **SATZUNG**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1978 gegründete Verein entstand durch den Zusammenschluß der beiden Vereine FV 1920 Sarnau und SV 1928 Goßfelden.  
Der Verein führt den Namen  
  
„Spielgemeinschaft Lahnfels 1920/28 Sarnau-Goßfelden" und hat seinen Sitz in Lahntal 3. Er wurde am 9. Juli 1978 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden,
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck**

1. Der Verein. hat vornehmlich den Zweck  
Sport und Spiel zu pflegen nach dem Grundsatz. der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und. rassischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein. ist Mitglied des
  - a) Landessportbundes Hessen e.V.
  - b) des zuständigen Landesfachverbandes.Er erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Landessportbundes und die Satzung seines Fachverbandes an.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im. Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke. verwendet werden .Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes, oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden..

#### **§4**

#### **Farben und Auszeichnungen**

1. Vereinsfarben: blau-weiß-violett
2. Als Auszeichnungen werden verliehen:  
  
Vereinsehrennadel, Ehrenurkunde, Urkunde für Ehrenmitglieder

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
  - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, c und b ab 16 Jahren
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, zweidrittel Mehrheit erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod
  - b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich..
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit dem Entrichten der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im übrigen gilt § 11 der Satzung. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln.

(Absender)  
SG Lahnfels 1920/28 (Sarnau/Goßfelden) e.V.  
Am Sportplatz  
35094 Lahntal

(Empfänger)  
Amtsgericht  
-Registergericht-  
Universitätsstr. 48  
35037 Marburg

Lahntal, den 29.02.2004

**Satzungsänderung des Verein SG Lahnfels e.V.**  
**Az.: 16 VR 1047**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer letzten Mitgliederversammlung vom 23.01.2004 wurde die Änderung des § 7 Abs. 3 der Satzung beschlossen.  
Daher bitte ich im Namen unseres Vereins um Eintragung in das Vereinsregister.

*§ 7 Abs. 3 der Satzung (Mitgliederversammlung)*

*Alt: Die Einladung hat durch Aushang in den Vereinskästen in den OT's Goßfelden und Sarnau und durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.*

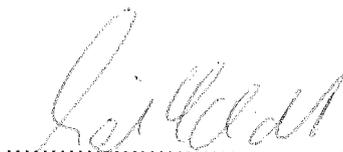
***Neu: Die Einladung hat durch Aushang in den Vereinskästen in den OT's Goßfelden und Sarnau und durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Oberhessische Presse“ und „Marburger Neue Zeitung“ sowie dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Lahntal „Lahntal aktuell“ zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.***

Das Versammlungsprotokoll liegt der Anmeldung in Abschrift als ANLAGE bei.

Der Verein ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.  
Es wird deshalb Gebührenbefreiung gemäß § 7,8 HessJustKostG beantragt.



.....  
Unterschrift des Versammlungsleiters



.....  
Unterschrift des Schriftführers

## §6

### Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt (Jahreshauptversammlung).
3. Die Einladung hat durch Aushang in den Vereinskästen in den Ortsteilen Goßfelden und Sarnau und durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahlen des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1 .Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1 .Kassenwart
- 2 .Kassenwart
- Jugendwart
- stellvertretender Jugendwart
- Spielausschußobmann

2. Vorstand gem. § 26 BGB sind:

- 1 .Vorsitzender
- 2 .Vorsitzender
- 1 .Schriftführer
- 1 .Kassenwart

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken zur Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Dies gilt nur für das Innenverhältnis des Vereins.
- 4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- 5. Der Vorstand muß jeden Monat eine Vorstandsversammlung durchführen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfallenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem anderen Grund.
- 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer Folge zu leisten. Das gilt für alle den Sport betreffende Angelegenheiten.
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

## **§ 11 Strafen**

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allen im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Spielsperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) bei Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein ,seine Zwecke und Aufgaben oder sein An sehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen
  - c) bei Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane und unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.  
Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich!

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Beschwerde an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sämtliche im Besitz des Mitgliedes befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. sind bei Ausschluß zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind vorzunehmen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 13**

### **Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

## **§ 14**

### **Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammen bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Jeder Jugendgruppe steht ein Obmann vor.

Die Jugendlichen sind nur organisiert, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Monatsbeitrages.

## **§ 15**

### **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn deren Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei einer aktiven Spielzeit von 15 Jahren oder besondere sportlich erbrachte Leistungen werden Spieler auf Vorstandsbeschluß bei zweidrittel Mehrheit mit Urkunden Ehrennadeln ausgezeichnet.  
(Spieler, die von einem anderen Verein kommen und laut Spielerpaß dort 10 Jahre aktiv waren, können nach 5 Jahren ausgezeichnet werden)

**§ 16**  
**Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

**§ 17**  
**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder die Auflösung beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit diese beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn absinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e .V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

**§ 18**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09. Juni 1978 errichtet worden.

gez. Johannes Weide  
gez. Werner Schmidt  
gez. Konrad Opper

gez. Heinrich Backhaus  
gez. Karl Lauer  
gez. Heinrich Busch  
gez. Hermann Rösser

**Umseitige Satzung ist am 15. August 1978  
in das Vereinsregister unter Nr. 1047  
eingetragen worden.**

**Marburg, den 15. August 1978 Amtsgericht. Abt. 816**

gez. Unterschrift

**Justitsangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

**(Geändert von Ch. Meyer (1. Vorsitzende) am 01. Februar 2010)**